

19. Wahlperiode

## **Antrag**

der Fraktion der FDP

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

#### **Erstes Gesetz zur Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### **Artikel 1**

#### **Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin**

Das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.“

##### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### ***Begründung***

Anders als die Rechtslage vor Inkrafttreten des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin sieht dieses vor, dass Personen, die von der Versammlungsleistung aus der Versammlung ausgeschlossen werden, nicht nur die Versammlung verlassen müssen, sondern sich auch unverzüglich zu entfernen haben.

Dies hat am 23. April 2022 für erhebliche Irritationen gesorgt, als der Versammlungsleiter einer pro-palästinensischen Demonstration Journalisten aus der Versammlung ausschloss und die Polizei diese aufforderte, sich zu entfernen. Dadurch wurden die Journalisten an der Berichterstattung gehindert.

Unabhängig von der Bewertung des Verhaltens der Polizei angesichts der grundrechtlichen Gemengelage und des Regelungsgehaltes des § 3 Abs. 2 Nr. 3 VersFG, wonach die „zuständige Behörde“ die freie Berichterstattung der Medien bei Versammlungen zu gewährleisten hat, ist es tunlich, aufgrund der Unsicherheiten, die die Formulierung des § 7 Abs. 4 VersFG gegenüber der zuvor geltenden Regelung des § 11 Abs. 2 VersG i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 VersG mit sich gebracht hat, eine Änderung und Ergänzung des § 7 Absatz 4 VersFG vorzunehmen, die klarstellt,

- dass Personen, die von der Versammlungsleitung ausgeschlossen werden, sich nicht vom Veranstaltungsort zu entfernen, sondern lediglich die Versammlung selbst zu verlassen haben – etwaige weitere Maßnahmen bei fortdauernden Störungen solcher Personen sind dann nach dem ASOG abzuhandeln – und
- dass somit die freie Berichterstattung der Medien bei der Versammlung im Einklang mit der Wertung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 VersFG zu gewährleisten ist, auch wenn die betroffenen Journalistinnen und Journalisten zuvor von der Versammlungsleitung ausgeschlossen worden sind.

Berlin, 26. April 2022

Czaja, Jotzo, Krestel  
und die weiteren Mitglieder  
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin

### Synopse

Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180)

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Beabsichtigte Änderungen</b>
<p><b>§ 7 Rechte der Versammlungsleitung</b></p> <p>(1) Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und unterstützt einen friedlichen Verlauf. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.</p> <p>(2) Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Diese müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel gut sichtbar mit der Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ gekennzeichnet sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmende der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner.</p> <p>(3) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind von den Teilnehmenden zu befolgen.</p> <p>(4) Die Versammlungsleitung darf Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat <del>sich unverzüglich zu entfernen.</del></p>	<p><b>§ 7 Rechte der Versammlungsleitung</b></p> <p>(1) Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und unterstützt einen friedlichen Verlauf. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.</p> <p>(2) Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Diese müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel gut sichtbar mit der Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ gekennzeichnet sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmende der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner.</p> <p>(3) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind von den Teilnehmenden zu befolgen.</p> <p>(4) Die Versammlungsleitung darf Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat <b>sie sofort zu verlassen.</b></p>